

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann das Grundstück gemäß § 14, Abs. 2, des Aufbaugesetzes in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme erfolgt durch das zuständige Ministerium des Innern durch Zustellung eines Bescheides an den Verfügungsberechtigten und den Träger der Aufbaumaßnahmen.

§ 5

(1) Miet- und Pachtverträge sowie andere zur Nutzung des Grundstückes berechnete Vereinbarungen erlöschen mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des Ministeriums des Innern festgesetzten Termin.

(2) Soweit eine Räumung von Wohnungen notwendig ist, haben die zuständigen Wohnungsämter den Betroffenen anderen Wohnraum zuzuweisen.

§ 6

Die dinglichen Rechte am Grundstück können nach Maßgabe der Inanspruchnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Insoweit tritt zugunsten der am Grundstück Berechtigten die nach § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes festzusetzende Entschädigung.

§ 7

Verfügungen über Grundstücke im Aufbaubereich und über die Entschädigungsforderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums des Innern.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme ist in das Grundbuch einzutragen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierfür Richtlinien.

(2) Eintragungen in das Grundbuch sind auf Ersuchen des zuständigen Ministeriums des Innern vorzunehmen. Sie erfolgen gebührenfrei.

§ 10

Die öffentlichen Lasten der Grundstücke werden mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des zuständigen Ministeriums des Innern festgesetzten Termin von dem Träger der Aufbaumaßnahmen übernommen.

§ 11

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Aufbau

I. V.: Wermund
Staatssekretär

DOKUMENT 101

**Anordnung zur Durchführungsverordnung
zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)**

Vom 27. August 1951
(MBl. S. 103)

Zur Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin — Aufbaugesetz — (GBl. S. 552), wird

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und zugleich als Richtlinien nach § 8 der vorgenannten Durchführungsverordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

Nach § 14 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) können zur Durchführung der Aufbaumaßnahmen private Grundstücke in Anspruch genommen werden. In erster Linie ist jedoch bei der Auswahl der Standorte für neue Bauvorhaben auf Grundstücke zurückzugreifen, die im Volkseigentum stehen, wenn deren Lage den landesplanerischen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Anforderungen eines planmäßigen Aufbaues entspricht. Dieser Grundsatz verpflichtet alle daran beteiligten Dienststellen zu einer eingehenden Untersuchung der zur Wahl stehenden Standorte. Die Wahl eines Standortes soll in den Sitzungen der örtlichen Körperschaften beraten und in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Dieses Verfahren sichert die Aufklärung der Bevölkerung über die Aufbauziele und die damit verbundenen Aufgaben und Maßnahmen.

Zu § 3 der Durchführungsverordnung

§ 6

(1) Die Einigungsverhandlung ist in dem Sinne zu führen, daß der Verfügungsberechtigte die Richtigkeit der Aufbaumaßnahme erkennt und der Grundstücksnutzung durch den Träger der Aufbaumaßnahme zustimmt.

(2) Die Rechtsfolgen gemäß den §§ 6 und 8 der Durchführungsverordnung treten auch im Falle des § 3 Abs. 1 ein. Für das Verfahren der Bestätigung durch das zuständige Ministerium des Innern des Landes ist die Anordnung zu § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 7

(1) Die Inanspruchnahme beschränkt das Eigentum in der Weise, daß die sich aus dem Eigentum ergebenden Befugnisse bis zur endgültigen Regelung nach § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes auf den Träger der Aufbaumaßnahme übergehen. Das zuständige Ministerium des Innern des Landes kann jedoch im Einzelfall die Ausübung bestimmter Befugnisse gestatten. Es hat in diesen Fällen vor Erteilung der Zustimmung den Träger der Aufbaumaßnahme zu hören.

(2) In dem Bescheid über die Inanspruchnahme ist auszusprechen, daß der Träger der Aufbaumaßnahmen von dem Eigentümer, einem Pächter, Mieter oder sonstigen Nutzer des Grundstücks die Räumung des Grundstückes fordern kann. Befindet sich das Grundstück bei Erlass des Inanspruchnahmebescheides ganz oder zum Teil im Besitz von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzern, so ist diesen die Inanspruchnahme durch den Rat des Stadt- oder Landkreises bekanntzumachen.

§ 9

Zu § 5 der Durchführungsverordnung

Gegen den Eigentümer sowie gegen Besitzer des Grundstückes, deren Verträge nach § 5 erloschen sind, kann die Räumung auf dem Verwaltungswege durch den Rat des Stadt- und Landkreises durchgeführt werden.